

99150106001000

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaaten) als Fachpsychotherapeut/in

Heruntergeladen am 08.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_350033/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150106001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaaten) als Fachpsychotherapeut/in
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaaten) als Fachpsychotherapeut/in
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsausübung, Fachpsychotherapeut, Fachpsychotherapeutin, öffentliches Gesundheitswesen, Anerkennungsverfahren Psychotherapeut, Berufsanerkennung,

Modul
Sachverhalt

Berufsqualifikation, Drittstaaten, Richtlinie 2005/36/EG, Zeugnisbewertung, Berufsbezeichnung, Reglementiert, reglementierter Beruf, Zulassung, Gleichwertigkeit, Gleichwertigkeitsbescheid, Gleichwertigkeitsfeststellung, Eignungsprüfung, Anerkennungsbescheid, Anpassungslehrgang, Arbeit, Ausbildung, ausländische Qualifikation, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Beruf, berufliche Anerkennung, Berufsabschluss, Berufsankennung, Berufsankennungsrichtlinie, Berufsqualifikation, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufszugang, Anerkennung in Deutschland, Psychotherapeutenkammer, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Ausland

Leistungstyp
Leistungsgruppierung
Verrichtungskennung

SDG-Informationsbereich Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Lagen Portalverbund
Einheitlicher Ansprechpartner
Fachlich freigegeben am
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- [Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin § 24](<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/media/2365>)
- [Weiterbildungsordnung der Kammer für psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin § 17](<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/media/2082/>)
- [Berliner Heilberufekammergesetz (Bln HKG) § 56](https://gesetze.berlin.de/perma?j=HeilBKG_BE_!_56)
- [Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer

Modul

Sachverhalt

Berlin](<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/media/399>)

- [Gebührenverzeichnis der Psychotherapeutenkammer Berlin](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/geb.verzeichnis_25.11.2017_durchgeschriebene_textfassung.pdf)

Teaser

Volltext

Der Beruf Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie in Berlin die Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin“ oder „Fachpsychotherapeut“ für Ihre Spezialisierung führen möchten.

Mit der Ausbildung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut haben Sie eine medizinische Spezialisierung zu Ihrer Qualifikation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut im Ausland erworben. Für die Arbeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Deutschland benötigen Sie zunächst die Approbation oder eine Berufserlaubnis. Um als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut in Deutschland arbeiten zu können, müssen Sie zudem die Anerkennung Ihrer Weiterbildung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut beantragen. Damit dürfen Sie die Bezeichnung „Fachpsychotherapeutin“ oder „Fachpsychotherapeut“ in Ihrer jeweiligen Spezialisierung führen.

****Hinweis:**** Sie dürfen die Bezeichnung für Ihre Spezialisierung nur führen, wenn es eine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung auch in Deutschland gibt.

****Verfahrensablauf:****

1\ Sie reichen Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei der Psychotherapeutenkammer Berlin ein. Gegebenenfalls werden Sie aufgefordert, fehlende Dokumente nachzureichen.

2\ Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre

Modul

Sachverhalt

Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3.1. ****Wird Ihre Qualifikation anerkannt, können Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten. Sie erhalten einen Bescheid.****

3.2. Wenn Defizite bei den Kenntnissen und den speziellen Rechtsgebieten für Psychotherapeuten festgestellt werden, wird Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikation nicht bescheinigt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Anschließend können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ****Wenn Sie die Prüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Fachgebietsbezeichnung „Fachpsychotherapeutin“ oder „Fachpsychotherapeut“ für Ihre Spezialisierung.****

4\.. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb eines Monats rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Erforderliche Unterlagen

- ****Antrag auf Anerkennung****
Sie stellen einen Antrag online oder formlos schriftlich per Post.
- ****Lebenslauf****
tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu absolvierten Weiterbildungen und Berufspraxis
- ****Identitätsnachweis****
Personalausweis oder Reisepass
- ****Approbation oder Berufserlaubnis****
Nachweis der deutschen Approbation oder Berufserlaubnis und Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand
- ****Qualifikationsnachweise****
Weiterbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufspraxis
- ****Erklärung über bisherige**

Modul	Sachverhalt
	Berufsanerkennungsverfahren** Erklärung, ob Sie bereits bei einer anderen Psychotherapeutenkammer einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben • **Deutsche Übersetzung** Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.
Voraussetzungen	• [**Approbation**](https://service.berlin.de/dienstleistung/325429/) Sie müssen bereits eine in Deutschland gültige staatliche Berufszulassung (Approbation) als Psychotherapeutin und Psychotherapeut oder eine Berufserlaubnis haben. • [**Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation**](https://service.berlin.de/dienstleistung/331403/) Wenn Ihr Abschluss nicht automatisch anerkannt wird, müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut nachweisen.
Kosten	280,00 bis 500,00 Euro, je nach Aufwand können weitere Gebühren entstehen
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Psychotherapeutenkammer Berlin](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse]

Modul	Sachverhalt
	(BQ-Portal)](https://www.bq-portal.de/) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/) • [Informationen zum Einheitlichen Ansprechpartner Berlin](https://www.berlin.de/ea/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaaten) als Fachpsychotherapeut/in